Auszug aus der Niederschrift des Marktgemeinderates Kraiburg a. Inn über die öffentliche Sitzung am 10.01.2023

Sämtliche 17 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Hiervon waren 16 Mitglieder anwesend; die Beschlussfähigkeit war somit gegeben.

TOP 6 Bauleitplanung Markt Kraiburg a. Inn zur Beratung und Beschlussfassung;

6.1 - 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Bleicherfeld" für den Bereich Graf-Rapoto-Straße 1a, Flurnummer 502/79, Gemarkung Maximilian

a) Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde aufgrund des entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses vom 11.10.2022 zwischenzeitlich sowohl den Trägern öffentlicher Belange zur Anhörung übersandt (§ 4 Abs. 2 BauGB) als auch öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Innerhalb der Auslegungs- bzw. Äußerungsfrist (vom 27.10.2022 bis 28.11.2022, Bekanntmachung am 19.10.2022) wurde von der Öffentlichkeit und von folgenden Trägern öffentlicher Belange mitgeteilt, dass weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen sind bzw. sind keine Stellungnahmen abgegeben worden:

Amplus AG

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a.Inn

Bayernwerk Netz GmbH

Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Deutsche Telekom

Energie Südbayern

Handwerkskammer für München und Oberbayern

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Kreisheimatpfleger

Kreisbrandinspektion

Landratsamt Mühldorf a. Inn - Ortsplanung, Immissionsschutz, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

Regierung von Oberbayern

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Stadt Waldkraiburg

Staatliches Bauamt Rosenheim

Staatliches Gesundheitsamt

VGem. Gars a.Inn

Gesundheitsamt Mühldorf

Vermessungsamt Mühldorf

Vodafone Kabel Deutschland GmbH

bayernets GmbH

Gemeinde Taufkirchen

Gemeinde Jettenbach

Gemeinde Oberneukirchen

Gemeinde Unterreit

Gemeinde Polling

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben:

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Stellungnahme vom 17.11.2022

Die 21. Änderung des Bebauungsplanes "Bleicherfeld" ist wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung.

Vorsorglich weisen wir auf die Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Mühldorf a. Inn vom 01.10.2012 zur 17. Änderung des o.g. Bebauungsplanes hin, woraus hervorgeht, dass im Falle von Auffüllungen (Altlasten) das Niederschlagswasser außerhalb dieser Bereiche zu versickern ist. Dies ist von der Planungsseite aus zu überprüfen und sicherzustellen.

8. Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis. Die Festsetzung 4.1 (Altlasten) berücksichtigt den vorgebrachten Punkt bereits ausreichend. Änderungen sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 16:0

Landratsamt Mühldorf a. Inn, Stellungnahme vom 24.11.2022

Naturschutz und Landschaftspflege:

Aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht besteht Einverständnis mit der 21. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans "Bleicherfeld", wenn folgende Punkte geklärt werden:

In der rechtskräftigen 20. Änderung des Bebauungsplanes "Bleicherfeld" (26.06.2014) wurden 3 Bestandsbäume eingezeichnet, die auf dem Luftbild nicht ersichtlich sind. Weiterhin fehlen ein zu erhaltender Baum (Biotop "Laubwald") an der südwestlichen Ecke des Gründstücks 502/79 und 2 neu zu pflanzende Bäume (Obstbäume). Tatsächlich fand auf der dafür vorgesehenen Fläche eine Versiegelung (Gartenhaus/Pool) statt.

Wir bitten um Auskunft über den Verbleib dieser festgesetzten Bäume. Falls diese nicht mehr existent sein sollten sind diese Gehölze neu zu pflanzen, als Planzeichen im neuen Bebauungsplan festzulegen und der unB ein Nachweis darüber zu erbringen.

Für Rückfragen steht Herr Rader (Tel.: 08631/699456) zur Verfügung.

Äußerung der Eigentümer:

1) Drei Bestandsbäume

Zum Zeitpunkt des Erwerbs des Grundstücks durch die Eigentümer waren die eingezeichneten drei Bestandsbäume nicht existent. Diese wurden möglicherweise vom Vorbesitzer gefällt.

2) Ein zu erhaltender Baum an der südwestlichen Ecke

Dort war zum Zeitpunkt des Erwerbs des Grundstücks kein Baum, es wurde auch kein Baum von den Eigentümern gefällt. Früher hat an dieser Stelle ein Gartenhaus gestanden, das noch vom Vorbesitzer abgerissen wurde.

3) Zwei neu zu pflanzende Bäume (Obstbäume) / Gartenhaus, Pool

Im Garten wurden 8 Obstbäume gepflanzt, die auch auf dem Luftbild ersichtlich sind. Der Bau des Gartenhauses wurde mit Bescheid vom 11.12.2015 im Rahmen einer isolierten Befreiung genehmigt. Der Pool ist ein Aufstellpool und wird voraussichtlich in ein paar Jahren wieder abgebaut.

9. Beschluss:

In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde und den Eigentümern des Plangrundstücks soll geklärt werden, ob und falls ja, wo weitere Bäume gepflanzt werden müssen. Das Ergebnis ist in der 21. Änderung des Bauungsplans festzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 16:0

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 26.10.2022

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

10. Beschluss:

Der Hinweis auf Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG wird unter den textlichen Hinweisen in die 21. Änderungen des Bebauungsplanes neu aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 15:1

b) Satzungsbeschluss:

11. Beschluss:

Da die vorstehend gefassten Beschlüsse zu keiner wesentlichen Änderung des Entwurfs führen und dieser somit nicht mehr erneut ausgelegt werden muss, beschließt der Marktgemeinderat die 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Bleicherfeld" in der heutigen Fassung als Satzung. Nachdem ein Genehmigungsverfahren nicht durchgeführt werden muss, ist das Bauleitplanverfahren mit der Bekanntmachung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 16:0

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Eintragungen im Sitzungsbuch des

Marktes Kraiburg a. Inn wird hiermit amtlich beglaubigt.

Verwaltungsgemeinschaft Kraiburg a. Inn

Kraiburg a. Inn, 18.01.2023

Andreas Mittermaier

I.A.